

Schriftliche Anfrage

I.

Betreff: **Mögliche Umsetzung von Herrn Dr. Schl. im Januar 1977**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Trifft die Darstellung von Herrn Dr. Schl. in seinem Schreiben vom 29. September 1977 zu, wonach ihm Herr MD M. am 31. Januar 1977 erklärt habe, vom nächsten Tag an solle er das von ihm geleitete Referat abgeben und das Organisationsreferat der Steuerabteilung übernehmen?
2. Wenn ja, ist Herr MD M. zu einer solchen Erklärung berechtigt?
3. Warum hat der Herr Staatssekretär das von Herrn Dr. Schl. im Zusammenhang mit der o. a. Erklärung von Herrn MD M. erbetene Gespräch nicht geführt?
4. War Herr Dr. Schl. mit jenen Vorgängen um den „Wienerwald“-Konzern befaßt, die im November und Dezember 1976 den Landtag beschäftigten?
5. Wenn ja, sah der Herr Staatssekretär zwischen der angekündigten Umsetzung von Herrn Dr. Schl. durch Herrn MD M. und den in Punkt 4 erwähnten Fall keinen Zusammenhang?
6. Trifft es zu, daß Herr MD M. Herrn Dr. Schl. am 31. Januar 1977 vorgehalten hat, es sei ihm nicht gelungen, verschiedene Steuerfälle „geräuschlos“ abzuwickeln, es fehle ihm das „taktische Geschick und das Fingerspitzengefühl“ solche Fälle „geräuschlos abzuwickeln“ und „totzumachen“, er würde die Fälle mit zu großer Gewissenhaftigkeit und zuviel Akribie behandeln?
7. Wenn ja, ist nach Auffassung des Herrn Finanzministers „zu große Gewissenhaftigkeit“ und „zu viel Akribie“ eines Steuerbeamten ein Grund, ihn von seinen Aufgaben zu entbinden?
8. Was ist unter dem Begriff, Fälle „totmachen“ zu verstehen?
9. Trifft die von Herrn Dr. Schl. in seinem Schreiben vom 29. September 1977 gemachte Aussage zu, „Herr MD M. hatte erklärt, er habe mit der Versetzungsmaßnahme bewußt gewartet, bis Herr Staatsminister Dr. H., der gerade eine Auslandsreise angetreten hatte, außer Haus sei“?
10. Trifft es zu, wie von Herrn Dr. Schl. in seinem Schreiben vom 29. September 1977 behauptet, der Landtag sei in einer Angelegenheit unvollständig informiert worden?
11. Trifft es zu, daß es sich bei diesem von Herrn Dr. Schl. erwähnten Fall um jenen handelt, der den Landtag in den Sitzungen vom 24. November und 15. Dezember 1976 beschäftigt hat?
12. Trifft es zu, wie von Herrn Dr. Schl. in seinem Schreiben vom 29. September 1977 behauptet, daß Herr MD M. am 1. Februar 1977 gegenüber Herrn Staatssekretär M. äußerte, er fühle sich durch die Vorlagen von Herrn Dr. Schl. „in seiner Handlungsfreiheit beschränkt“?
13. Wenn ja, wie ist das zu verstehen?
14. Trifft es zu, wie von Herrn Dr. Schl. in seinem Schreiben vom 29. September 1977 behauptet, daß Herr MD M. im Zusammenhang mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens am 22. Mai 1977 einen Vermerk gefertigt hat, in dem Herrn Dr. Schl. „schlechter, um nicht zu sagen, miserabler Verwaltungsstil“ vorgeworfen wird?
15. Wenn ja, worauf bezog sich dieser Vorwurf konkret?
16. Wird der Herr Finanzminister von sich aus eine Untersuchung einleiten, bzw. hat er dies schon getan, um festzustellen, ob Herr MD M. im Januar 1977 Anstrengungen unternommen hat, Herrn Dr. Schl. von seinem Aufgabenbereich in der Steuerabteilung zu entbinden und aus welchem Grund?
17. Wenn ja, wird der Herr Finanzminister das Ergebnis dieser Untersuchung dem Landtag zugänglich machen?
18. Teilt der Herr Finanzminister meine Auffassung, daß solange nicht alle Vorwürfe von Herrn Dr. Schl. gegen Herrn MD M. geklärt sind, die Öffentlichkeit den Verdacht haben muß, daß ein unbequemer, aber korrekter Beamter abgeschoben werden sollte?
19. Trifft es zu, daß im Zusammenhang mit dem unter 14. erwähnten Bußgeldverfahren der Rechtsvertreter des Betroffenen äußerte, die Sache wäre nicht passiert, wenn man Herrn Dr. Schl. am 31. Januar 1977 versetzt hätte?
20. Wenn ja, trifft es zu, daß es sich bei dem Rechtsvertreter um den Justitiar des „Wienerwald“-Konzerns handelt?
21. Trifft es zu, wie von Herrn Dr. Schl. behauptet, daß es der Herr Finanzminister in seinem Gespräch mit Herrn Dr. Schl. am 25. August 1977 abgelehnt hat, darauf und auf zwei vom 9. Mai 1977 datierende Briefe einzugehen?
22. Wenn ja, warum?

München, den 13. Oktober 1977

Dr. Zech
(FDP)

II.

Betreff: **Aufklärung der Vorwürfe von Herrn Dr. Schl. durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wann ist der 57seitige Bericht von Herrn Dr. Schl. an den Rechnungshof übergeben worden?
2. Wann ist das Einvernahmeprotokoll vom 11. August 1977 dem Rechnungshof übergeben worden? War dabei auch jener Teil der Niederschrift enthalten, den Herr MD M. in Form eines persönlichen Vermerks gekleidet hat, bzw. wann ist dieser Teil nachgeliefert worden?
3. Liegt dem Rechnungshof zu den Vorwürfen von Herrn Dr. Schl. eine persönliche Stellungnahme von Herrn MD M. vor? Wenn ja, wann hat der Rechnungshof diese erhalten?
4. Gibt es eine Stellungnahme der Steuerabteilung bzw. des Staatsministeriums der Finanzen zu dem Bericht von Herrn Dr. Schl.? Wenn ja, liegt diese ebenfalls bereits dem Rechnungshof vor und seit wann? Wenn nein, wird eine solche erarbeitet und bis wann?
5. Wann hat der Herr Finanzminister Herrn MD M. von der Behandlung jener Fälle bzw. der Stellungnahme zu jenen Fällen ausgeschlossen, die in dem Bericht von Herrn Dr. Schl. enthalten sind?
6. Wie hat der Herr Finanzminister sichergestellt, daß Herr MD M. keine Möglichkeit hatte bzw. hat auf die weitere Behandlung dieser Fälle Einfluß zu nehmen?
7. Trifft zu, was Herr Dr. Schl. in seinem Schreiben vom 29. September 1977 behauptet: „Hinsichtlich Fall Nr. 9 und Nr. 10 meines Berichts, hat sich Herr Staatsminister Str. zu Unrecht auf das Steuergeheimnis berufen. Bei Fall Nr. 9 handelt es sich um keine Steuersache. Bei Fall Nr. 10 steht das Steuergeheimnis wegen eines besonderen Umstandes nicht entgegen.“
8. Trifft die Vermutung zu, daß es sich bei dem Fall Nr. 10 um jenen „Wienerwald“-Fall handelt, bei dem der Steuerpflichtige laut Aussage des früheren Finanzministers Dr. H. vom 24. November 1976 das Finanzministerium von der Wahrung des Steuergeheimnisses entbunden hat?
9. Wenn ja, warum beruft sich der Herr Finanzminister trotzdem weiter auf das Steuergeheimnis?
10. In welcher Form soll nach Auffassung des Herrn Finanzministers der Prüfungsbericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes dem Landtag und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden?
11. Behält es sich der Herr Finanzminister vor, gegebenenfalls vom § 30 Abs. 4 Nr. 5 c der Abgaben-

ordnung Gebrauch zu machen, der es bei einem zwingenden öffentlichen Interesse zuläßt, das Steuergeheimnis zu durchbrechen?

12. Wenn ja, für welchen Fall?

13. Wird der Herr Finanzminister, falls sich die Vorwürfe von Herrn Dr. Schl. gegen Herrn MD M. als zutreffend erweisen, gegen Herrn MD M. entsprechende Maßnahmen ergreifen?

München, den 13. Oktober 1977

Dr. Zech
(FDP)

III.

Betreff: **Steuerberatungsbüro der Ehefrau von Herrn Dr. Schl.**

In der Pressemitteilung des Staatsministeriums der Finanzen vom 9. September 1977, Nr. 192/77, heißt es: „Eine Versetzung von Regierungsdirektor Dr. Schl. aus seinem für die Abgabenordnung, Stundung, Erlaß und Vollstreckung von Steuern, Internationales Steuerrecht und Steuerberatungsrecht zuständigen Referat war erwogen worden, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich daraus ergeben konnten, daß die Ehefrau von Regierungsdirektor Dr. Schl. Inhaberin eines Steuerberatungsbüros ist.“

Ich frage die Staatsregierung:

1. Hält der Herr Finanzminister diese Erklärung vom 9. September 1977 aufrecht, d. h. war zu irgendeinem Zeitpunkt eine Versetzung von Herrn Dr. Schl. aus diesem Grunde erwogen worden?
2. Wann hat der Herr Finanzminister davon Kenntnis erhalten, daß die Ehefrau von Herrn Dr. Schl. Inhaberin eines Steuerberatungsbüros ist und von wem?
3. Hatten Herr Staatssekretär M., Herr MD M. und die Personalabteilung von dieser Tatsache Kenntnis und seit wann?
4. Sieht der Herr Finanzminister in einem solchen Fall grundsätzlich die Gefahr von Interessenkollisionen für gegeben an? Wenn ja, in welchen Funktionen in der Finanzverwaltung und wird der Herr Finanzminister prüfen, ob weitere Fälle dieser Art in der bayerischen Finanzverwaltung vorliegen und wird er daraus Konsequenzen ziehen?
5. Wie viele Jahre in welchen Aufgabenbereichen müßte Herr Dr. Schl. tätig sein, um ohne Prüfung als Steuerberater tätig sein zu können, z. B. im Steuerberatungsbüro seiner Frau?

München, den 8. Oktober 1977

Dr. Zech
(FDP)

IV.

Betreff: Mögliche Einflußnahme des Vorsitzenden der CSU auf die Entscheidung des Finanzministeriums, mit Schreiben vom 22. Oktober 1976 den Bundesrechnungshof zu ersuchen, einstweilen von weiteren Prüfungen bei bayerischen Finanzämtern Abstand zu nehmen

In seinem Schreiben vom 8. September 1977 erklärte Herr Dr. Schl.:

„Bevor Herr MD M. mit Schreiben vom 22. Oktober 1976 dem Bundesrechnungshof das Prüfungsrecht bei bayerischen Finanzämtern aberkannte, hatten der Kollege Dr. M. und ich in einem Gespräch versucht, Herrn MD M. davon abzubringen. Wir wiesen eindringlich darauf hin, ein Skandal drohe. Herr MD M. ließ sich dann mit F. J. Str. verbinden und bat uns einstweilen ins Vorzimmer. Anschließend teilte er uns mit, er habe mit F. J. Str. gesprochen, Str. sei dafür, dem Bundesrechnungshof die Prüfungen zu verbieten. Daraufhin erging das oben genannte Schreiben.“

In einem Vermerk von Herrn Dr. M. heißt es zu diesem Punkt:

„Es ist nicht richtig, daß sich Herr MD M. mit F. J. Str. verbinden ließ. Vielmehr rief F. J. Str. zufällig und ohne jeden Zusammenhang mit dieser Sache an. Herr MD M. bat uns ins Vorzimmer und erwähnte vielmehr beiläufig, er habe Str. bei diesem Gespräch auch erzählt, er halte das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes für zweifelhaft. Die Sachbehandlung war zu dem Zeitpunkt des Gesprächs mit Str. bereits endgültig festgelegt und mit der Spitze des Hauses abgestimmt.“

Ich frage die Staatsregierung:

1. Zu welchem Zeitpunkt war die Sachbehandlung festgelegt, bzw. wann fiel die Entscheidung, dem Bundesrechnungshof den Brief vom 22. Oktober 1976 zu schreiben?
2. Wer hat die endgültige Entscheidung getroffen?
3. Aufgrund der entgegengesetzten Aussagen von Herrn Dr. Schl. und Herrn Dr. M.: Kann der Herr Finanzminister feststellen, ob Herr Str. Herrn M. angerufen hat oder umgekehrt?
4. Woher konnte Herr Dr. M. wissen, in welchem Zusammenhang Herr Str. anrief, da er doch nach eigenen Angaben während des Gesprächs im Vorzimmer war?
5. Trifft es zu, daß die Angaben von Herrn Dr. M. auf der nachträglichen Unterrichtung von Herrn MD M. beruhen?
6. Trifft es zu, daß Herr Dr. M. den früheren Aufgabenbereich von Herrn Dr. Schl. in der Steuerabteilung übernommen hat? Wenn ja, sieht der Herr Finanzminister in dieser Tatsache nicht die Möglichkeit einer Befangenheit von Herrn Dr. M.?

München, den 13. Oktober 1977

Dr. Zech
(FDP)

V.

Betreff: Umstände der Einvernahme von Dr. Schl. durch MD M. am 11. August 1977

In seinem Schreiben vom 7. September 1977 an die Vorsitzenden der im Landtag vertretenen Parteien erklärte der Herr Finanzminister, er sei am 11. August 1977 durch einen Referenten davon unterrichtet worden, daß Herr Dr. Schl. ihm erklärt habe, falls er umgesetzt werden sollte, werde er sich an den Landtag wenden. In der Sitzung des Haushaltsausschusses vom 4. Oktober 1977 nennt der Herr Finanzminister als Datum dieser Unterrichtung den 5. August 1977.

Ich frage die Staatsregierung:

1. An welchem der beiden Tage hat er Kenntnis von den o. a. Erklärungen Herrn Dr. Schl. erhalten?
2. Was hat Herr Dr. B. dem Herrn Finanzminister am Telefon genau gesagt? Gibt es hierüber einen schriftlichen Verkehr?
3. Hat Herr Dr. B. noch vor der vom Herrn Finanzminister am 11. August 1977 angeordneten Einvernahme auch den Herrn Staatssekretär von der Erklärung Herrn Dr. Schl. unterrichtet? Wenn nein, warum ist das unterblieben? Wenn ja, warum war der Herr Staatssekretär bei der Einvernahme nicht zugegen?
4. Trifft es zu, daß bei der Einvernahme Herrn Dr. Schl. durch Herrn MD M. noch zugegen waren Herr Dr. B., Herr MR P. von der Personalabteilung, sowie der stellvertretende Leiter der Steuerabteilung, Herr Dr. Str.? Wer hat über die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises entschieden?
5. Hält der Herr Finanzminister an seiner Erklärung fest, wenn er gewußt hätte, daß sich die Vorwürfe Herrn Dr. Schl. gegen Herrn MD M. richten, daß er dann nicht die Einvernahme durch Herrn MD M. angeordnet hätte?
6. Teilt der Herr Finanzminister die Auffassung, daß es für die Teilnehmer an der Einvernahme im Verlaufe der achtstündigen Dauer erkennbar gewesen sein mußte, daß sich die Vorwürfe Herrn Dr. Schl. gegen Herrn MD M. richten?
7. Teilt der Herr Finanzminister die Auffassung, daß die Einvernahme in dieser Form zu dem Zeitpunkt hätte abgebrochen werden müssen, als diese Tatsache erkennbar wurde?
8. Hat der Herr Finanzminister eine Erklärung dafür, warum das unterblieben ist?
9. In seinem Schreiben vom 29. September 1977 erklärte Herr Dr. Schl. zu dem Punkt der Unterrichtung des Herrn Finanzministers durch Herrn Dr. B.: „Im Widerspruch dazu steht die Darstellung von Dr. B., der erklärt hat, er habe den Minister über meine Vorwürfe gegen Herrn M. unterrichtet.“ Gibt es eine solche Darstellung von Herrn Dr. B.? Wenn ja, in welcher Form?

10. Trifft es zu, daß Herr MD M. im Laufe der Einvernahme folgende Äußerungen gegenüber Herrn Dr. Schl. getan hat: „Ich werfe Sie raus“, „Ich leite gegen Sie ein Disziplinarverfahren ein“, „Sie gehören nicht in ein Ministerium“, „Wenn es nach mir ging, würde ich Sie in die Wüste schicken“? Wenn ja, sind diese Äußerungen von Herrn MD M. im Protokoll enthalten? Billigt der Herr Finanzminister diese Äußerungen? Wenn nein, in welcher Form hat er dies Herrn MD M. wissen lassen?

München, den 13. Oktober 1977

Dr. Zech
(FDP)

VI.

Betreff: Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs bei bayerischen Finanzämtern

Aufgrund des Schriftwechsels des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen mit dem Bundesrechnungshof betreffend der Frage des Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofs bei bayerischen Finanzämtern frage ich den Herrn Staatsminister der Finanzen:

1. Aus welchem Grund wurde das Schreiben des Bundesrechnungshofs vom 2. März 1977 erst am 28. Juli 1977 beantwortet?
2. In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. September 1977 hat der Präsident des Bundesrechnungshofs im Zusammenhang mit dem Gespräch zwischen ihm und dem Herrn Finanzminister vom 15. September 1977 erklärt: „Wir haben uns in dieser Besprechung wie Sie wissen, weitgehend geeinigt, d. h. wir haben Übereinstimmung festgestellt, daß so weiter geprüft werden soll wie bisher, daß also der Bundesrechnungshof, wenn er bei bayerischen Finanzämtern prüft, dieses gleichzeitig mit dem Bayerischen Rechnungshof tut.“
Trifft diese Darstellung zu?
Wenn ja, was hat sich an dem Verfahren im Gegensatz zu früher, d. h. vor dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 22. Oktober 1976 geändert?
3. Bis wann ist damit zu rechnen, daß die Stellungnahmen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den Prüfungsfeststellungen des Bundesrechnungshofs vom 22. Juli 1976 abgeschlossen sind?
4. In der „Süddeutschen Zeitung“ vom 27. September 1977 wird im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Schreibens des Bundesrechnungshofs vom 22. Juli 1976 eine Stellungnahme des Finanzministeriums zitiert, wonach dort gegenwärtig überlegt werde, in welcher Form dieser Abschlußbericht des Bundesrechnungshofs der Öffentlichkeit vorgelegt werden könne. In welcher Form soll dies nach Auffassung des Herrn Finanzministers geschehen?

5. Nach Angaben der „Süddeutschen Zeitung“ vom 26. September 1977 hat der Pressesprecher des Finanzministeriums erklärt, es werde Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verletzung des Steuergeheimnisses erstattet im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Schreibens des Bundesrechnungshofs vom 22. Juli 1976. Ist diese Anzeige bereits erstattet? Wenn ja, hat sich der Herr Finanzminister davon überzeugt, daß diese Anzeige bei der Staatsanwaltschaft eingegangen ist?

München, den 13. Oktober 1977

Dr. Zech
(FDP)

VII.

Betreff: Gespräch zwischen dem Herrn Staatsminister der Finanzen und Herrn Dr. Schl. am 3. Oktober 1977

Ich frage die Staatsregierung:

1. Trifft es zu, daß dieses Gespräch durch Vermittlung des Münchner Notars G. zustande kam?
2. Wann hat sich Herr G. zum ersten Mal mit dem Herrn Finanzminister in Verbindung gesetzt?
3. War dem Herrn Finanzminister Herr G. vorher namentlich oder persönlich bekannt? Wenn ja, in welcher Funktion?
4. Trifft es zu, daß Herr G. als Beurkunder in der Vergangenheit für die Staatsregierung tätig war und wenn ja, seit wann und in welchen Fällen?
5. Wäre ohne die Vermittlung von Herrn G. kein Gespräch zwischen dem Herrn Finanzminister und Herrn Dr. Schl. zustande gekommen?
6. Am 30. September 1977 hat der Herr Finanzminister die Einleitung des Verfahrens zur Versetzung von Herrn Dr. Schl. an eine andere Dienststelle angeordnet und darüber hinaus wegen des Verdachts von Dienstvergehen die Aufnahme dienststrafrechtlicher Vorermittlung veranlaßt.
Auf welche konkreten Punkte gründete sich der Verdacht von Dienstvergehen und an welche Dienststelle sollte Herr Dr. Schl. versetzt werden?

7. Schließt es der Herr Finanzminister aus, daß nach Klärung aller Vorwürfe Herr Dr. Schl. wieder in seine frühere Tätigkeit in der Steuerabteilung zurückkehren kann?

München, den 13. Oktober 1977

Dr. Zech
(FDP)

VIII.

Betreff: **Vorwürfe von RD Dr. Schl. gegen die Amtsführung von MD M.**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist über das Gespräch zwischen dem Herrn Staatsminister der Finanzen und Herrn Dr. Schl. am 25. August 1977 eine schriftliche Gesprächsnotiz angefertigt worden?
2. Wenn ja, ist der Herr Finanzminister bereit, diese Notiz dem Landtag zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen?

München, den 27. Oktober 1977

Dr. Zech
(FDP)

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

Nr. 21 – P 1400 FM – 80/10 – 65 216

München, den 2. Dezember 1977

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Schriftliche Anfragen des Abgeordneten Dr. Zech vom 13. Oktober 1977 betreffend Vorwürfe von RD Dr. Schl. gegen die Amtsführung von MD M.

Zu den Schreiben

vom 17. Oktober 1977 B I K A Nr. 16 447 / 1977
B I K A Nr. 16 447 / 1977
B I K A Nr. 16 449 / 1977
B I K A Nr. 16 450 / 1977
B I K A Nr. 16 451 / 1977
B I K A Nr. 16 452 / 1977
B I K A Nr. 16 453 / 1977
vom 31. Oktober 1977 B I K A Nr. 16 692 / 1977

Sehr geehrter Herr Präsident!

Abgeordneter Dr. Zech hat zu den von RD Dr. Schl. gegen die Amtsführung von MD M. erhobenen Vorwürfen acht schriftliche Anfragen an mich gerichtet. Ich erlaube mir, die einzelnen Fragen zusammenhängend zu beantworten.

I.

Zur schriftlichen Anfrage betreffend mögliche Umsetzung von Herrn Dr. Schl. im Januar 1977 nehme ich wie folgt Stellung:

Die angesprochenen Vorgänge ereigneten sich vor meiner Amtszeit als Staatsminister der Finanzen. Ich habe daher von diesen Vorgängen keine unmittelbare eigene Kenntnis. Ich bin der Angelegenheit jedoch nachgegangen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Bei Umsetzungen auf gleichwertige Dienstposten innerhalb einer Abteilung ist es üblich, daß der zuständige Abteilungsleiter die Angelegenheit weitgehend vorbereitet. Ziel des Gesprächs, das MD M. am 31. Januar 1977 mit Herrn Dr. Schl. führte, war ein einvernehmlicher Referatswechsel innerhalb der Abteilung. Dabei war es selbstverständlich, daß dazu die abschließende Entscheidung der politischen Spitze des Hauses eingeholt worden wäre.
2. Über Referentenwechsel im Ministerium entscheidet der Minister oder allenfalls in seiner Vertretung der Staatssekretär; dieser Grundsatz wurde stets eingehalten.
3. Herrn Staatssekretär Meyer war durch seinen persönlichen Referenten der Wunsch von Herrn Dr. Schl. nach einem Gespräch im Zusammen-

hang mit einer von diesem befürchteten Umsetzung übermittelt worden. Da an Herrn Staatssekretär Meyer zu diesem Zeitpunkt seitens MD M. kein Umsetzungsvorschlag herangetragen worden war, sah er damals keinen Anlaß zu einem Gespräch. Staatssekretär Meyer ließ Herrn Dr. Schl. aber zusichern, daß er die Möglichkeit einer Vorsprache erhalte, wenn die Frage seiner Umsetzung für ihn aktuell werde.

4. Die Vorgänge, die im November und Dezember 1976 den Landtag beschäftigten, waren bereits seit Jahren abschließend entschieden, bevor Dr. Schl. im August 1975 ein Referat in der Steuerabteilung des Staatsministeriums der Finanzen übernahm. Im November/Dezember 1976 leistete Dr. Schl. bei der Vorbereitung der Beantwortung der mündlichen Anfragen lediglich einen Beitrag durch Stellungnahme zu einzelnen Rechtsfragen.

5. Nein, wie sich aus der vorstehenden Beantwortung der Frage 4. ergibt.

6. Nach den Angaben von MD M., die in einer persönlichen Aufzeichnung vom gleichen Tag niedergelegt sind, ist der Ausdruck „Fälle totmachen“ nicht gefallen. Auch LMR Dr. St., der Zeuge des Gesprächs war, kann sich daran nicht erinnern. Sinngemäß wurde allerdings Herrn Dr. Schl. erklärt, daß von einem Referenten im Ministerium verlangt werden müsse, daß er die anstehenden Fragen nicht nur rechtlich zutreffend, korrekt und genau, sondern auch zügig abwickeln könne, und zwar so, daß sie nicht über Wochen die Öffentlichkeit beschäftigen.

MD M. verwies darauf, daß auch in anderen Finanzministerien mit Sicherheit ähnliche Fälle zu bearbeiten seien, ohne daß sie laufend ein entsprechendes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregten. MD M. hat sinngemäß auch davon gesprochen, Dr. Schl. solle sich bemühen, die Fälle außer mit Akribie auch mit Gewissenhaftigkeit und Fingerspitzengefühl gegenüber den Steuerpflichtigen abzuwickeln.

7. Nein; doch darum ging es nicht.

8. Ich habe nicht feststellen können, daß diese Formulierung gebraucht wurde. Es besteht deshalb kein Anlaß zur Interpretation.

9. Die Aussage trifft sinngemäß zu. MD M. wollte auf eine provokatorische Frage von Dr. Schl. hin zum Ausdruck bringen, daß er durchaus in der Lage sei, Umsetzungsmaßnahmen auch in Abwesenheit des Ministers vorzubereiten. Er war sich jedoch dabei bewußt, daß die Entscheidung über einen Referentenwechsel der politischen Spitze vorbehalten bleibt. Im übrigen wird auf die Antworten zu Fragen Nr. 1 und 2 Bezug genommen.

10. Nach meinen Feststellungen wurde der Landtag vollständig informiert.

11. Die Unverletzlichkeit des Steuergeheimnisses verbietet eine Antwort auf diese Frage.

12. Nein.

13. Entfällt.

14. Ja.

15. MD M. warf Herrn Dr. Schl. eine Handlungsweise vor, die seiner eigenen (des Dr. Schl.) vorausgegangenen Zusage gegenüber einem Antragsteller widersprach.

16. Ich bin der Angelegenheit nachgegangen und habe die damals Beteiligten – Herrn Staatssekretär Meyer, MD M., LMR Dr. St. – um Unterrichtung gebeten.

17. Ich habe das Ergebnis meiner Nachprüfung bereits dargestellt.

18. Die Überprüfungen des Rechnungshofs werden Klarheit bringen, ob die von Herrn Dr. Schl. aufgestellten Behauptungen zutreffen oder nicht.

19. Es ist nicht meine Aufgabe, zu angeblichen Äußerungen außenstehender Dritter, die auf die Entscheidung der Sachfragen keinen Einfluß haben, Stellung zu nehmen.

20. Ich nehme auf meine vorstehende Antwort Bezug.

21. Es ist richtig, daß Herr Dr. Schl. im Verlauf des Gesprächs vom 25. August 1977 ein Papier vorlegen wollte. Ich habe ihm erklärt, er solle alles, was er glaube vorbringen zu müssen, umfassend schriftlich niederlegen; dann werde sein Vorbringen durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft. Daraufhin hat mir Dr. Schl. am 5. September 1977 einen 57seitigen Bericht vorgelegt, den ich am 7. September 1977 dem Bayerischen Obersten Rechnungshof habe zuleiten lassen. Das Vorbringen von Herrn Dr. Schl. wird jetzt vom Bayerischen Obersten Rechnungshof objektiv geprüft.

22. Ich nehme auf meine vorstehende Antwort Bezug.

II.

Die schriftliche Anfrage betreffend Aufklärung der Vorwürfe von Herrn Dr. Schl. durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof beantworte ich wie folgt:

1. Der mir am 5. September 1977 übergebene 57seitige Bericht des Dr. Schl. wurde dem Bayerischen Obersten Rechnungshof mit Schreiben vom 7. September 1977 durch Boten übermittelt.

2. Die Niederschrift über die Anhörung des Dr. Schl. vom 11. August 1977 wurde dem Bayerischen Obersten Rechnungshof mit Schreiben vom 13. September 1977 nachgereicht, nachdem Dr. Schl. am 8. September 1977 die Auffassung geäußert hatte, die Niederschrift sei wegen der spontanen Stellungnahme von MD M. ein „wichtiges Beweisstück“.

Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof wurde dabei die vollständige Niederschrift, einschließlich des ergänzenden persönlichen Vermerks von MD M., übermittelt.

3. Die Stellungnahme von MD M. wurde dem Obersten Rechnungshof mit Schreiben vom 12. Oktober 1977 übermittelt.
4. Nein; denn es sollte bewußt eine unabhängige Stelle außerhalb des Staatsministeriums der Finanzen die Überprüfung vornehmen.
5. Ich habe bereits am 7. September 1977 Anweisung gegeben, die Zuständigkeit des Herrn MD M. für diese Fälle auf einen Referenten der Steuerabteilung zu übertragen.
6. Ich verweise auf meine vorstehende Antwort.
7. Nach der Rechtsauffassung des Staatsministeriums der Finanzen trifft es nicht zu, daß ich mich in den Fällen Nr. 9 und Nr. 10 zu Unrecht auf das Steuergeheimnis berufen habe. In beiden Fällen greift das Steuergeheimnis ein.
8. Die Unverletzlichkeit des Steuergeheimnisses verbietet eine Antwort auf diese Frage. Ich würde mich nicht auf das Steuergeheimnis berufen, wenn der betroffene Steuerpflichtige mich von dessen Wahrung entbunden hätte.
9. Ich nehme Bezug auf meine vorstehende Antwort.
10. Der Bayerische Oberste Rechnungshof wird voraussichtlich in seinem Prüfungsbericht das Verwaltungshandeln in einer Form darstellen und beurteilen, die die steuerlichen Verhältnisse der betroffenen Staatsbürger nicht erkennen läßt. Über das Ergebnis dieses Berichts wird das Staatsministerium der Finanzen dem Landtag berichten.
11. Ich werde in jedem Zeitpunkt und für jeden Fall prüfen, ob die Unverletzlichkeit des Steuergeheimnisses zu wahren ist oder ob die Voraussetzungen der Abgabenordnung für seine Durchbrechung vorliegen.
12. Ich nehme Bezug auf meine vorstehende Antwort.
13. Ich habe mehrfach bekräftigt: Nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse des Bayerischen Obersten Rechnungshofs werden die Konsequenzen gezogen, nach jeder Richtung und ohne Ansehen der Person.

III.

Die schriftliche Anfrage betreffend Steuerberatungsbüro der Ehefrau von Herrn Dr. Schl. beantworte ich wie folgt:

1. Die Presseerklärung sagt nicht aus, und es war auch nicht so, daß dies der Grund gewesen wäre, warum ich die Umsetzung von Dr. Schl. am 2. September 1977 angeordnet habe. Ich habe

von diesem Sachverhalt erst nach dem 2. September 1977 erfahren. Mein Grund war damals einzig und allein der, daß ich den Eindruck hatte, Dr. Schl. wolle mich unter Druck setzen.

2. Am Abend des 7. September 1977 zwischen 19.00 und 20.00 Uhr im Staatsministerium der Finanzen in meinem Dienstzimmer von einem Mitarbeiter des Hauses.
3. Die Tatsache war den zuständigen Beamten seit längerem bekannt. Herr Staatssekretär Meyer hat wie auch ich diese Tatsache erst im Zusammenhang mit den aktuellen Vorgängen erfahren.
4. Die Frage kann nicht grundsätzlich und allgemein beantwortet werden. Ob die Gefahr einer Interessenkollision gegeben ist, wenn der Ehegatte eines Steuerbeamten in einem steuerberatenden Beruf tätig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, wie z. B. der dienstlichen Stellung des Beamten, der Art und dem Umfang der vom Ehegatten bearbeiteten Steuerfälle; der Frage, wie oft sich der Steuerbeamte gem. § 82 AO einer amtlichen Tätigkeit enthalten müßte usw.

So kann es Fälle geben, in denen ein Steuerbeamter Tätigkeiten ausübt (z. B. in der Finanzkasse), bei denen eine Interessenkollision mit der Tätigkeit seines Ehepartners als Steuerberater praktisch ausgeschlossen ist. Andererseits kann es Fälle geben, in denen dieser Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist. So müßte z. B. vermieden werden, daß ein Steuerbeamter als Vorsteher eines Finanzamts eingesetzt wird, in dessen Bezirk der Ehepartner in größerem Umfang Steuerfälle betreut, die über den Tisch des Vorstehers laufen. In einem solchen Fall müßte sich der Steuerbeamte nämlich in größerem Umfang gem. § 82 AO der amtlichen Tätigkeit enthalten, was die Funktionsfähigkeit des Finanzamtes beeinträchtigen würde.

Der Personalabteilung des Staatsministeriums der Finanzen ist kein aktueller Fall bekannt, der ein Einschreiten veranlassen würde.

5. Herr Dr. Schl. müßte nach der Änderung des Steuerberatungsgesetzes im Jahre 1972 mindestens 10 Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig sein, um von der Steuerberaterprüfung befreit werden zu können. Vorher war eine entsprechende Tätigkeit von nur 5 Jahren ausreichend.

IV.

Zur schriftlichen Anfrage betreffend mögliche Einflußnahme des Vorsitzenden der CSU auf die Entscheidung des Finanzministeriums, mit Schreiben vom 22. Oktober 1976 den Bundesrechnungshof zu ersuchen, einstweilen von weiteren Prüfungen bei bayerischen Finanzämtern Abstand zu nehmen. nehme ich wie folgt Stellung:

Die Angelegenheit ereignete sich vor meiner Amtszeit als Staatsminister der Finanzen. Ich muß meiner Antwort deshalb die Stellungnahmen zugrunde legen, die die Beteiligten mir gegenüber abgegeben haben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen, wie folgt:

1. Das Schreiben vom 22. Oktober 1976 ist von MD M. unterzeichnet worden, nachdem er Herrn Staatsminister a. D. Dr. Huber informiert hatte. Nach der Unterzeichnung, aber vor Auslauf des Schreibens ist der Vorsitzende der CSU anlässlich eines Telefongesprächs, das er in anderer Sache mit MD M. führte, beiläufig über diesen Vorgang informiert worden.
2. Ich nehme Bezug auf vorstehende Antwort.
3. Nach den Aussagen der Herren MD M. und Dr. M. hat F. J. St. Herrn MD M. angerufen.
4. Dr. M. schließt dies aus der Tatsache, daß es sich bei der Besprechung bei MD M. nicht um einen vorher abgestimmten Termin handelte und der Anruf vom Büro St. kam. Außerdem verwies Herr Dr. M. darauf, daß Herr MD M. anschließend erwähnte, er habe in dem Telefongespräch F. J. St. beiläufig auch von diesem Vorgang erzählt.
5. Teilweise beruht dies auf eigenen Schlußfolgerungen, teilweise auf der Erklärung von MD M.
6. Ja; Dr. M. ist der Nachfolger von Dr. Schl. im Referat 38 des Staatsministeriums der Finanzen. Die Tatsache allein, daß jemand einem anderen in einer Funktion nachfolgt, macht ihn nicht befangen.

V.

Zur schriftlichen Anfrage betreffend Umstände der Einvernahme von RD Dr. Schl. durch MD M. am 11. August 1977 nehme ich wie folgt Stellung:

Ich bin am 11. August 1977 an meinem Urlaubsort vom Vertreter meines persönlichen Referenten, Herrn Dr. B., telefonisch davon unterrichtet worden, daß Dr. Schl. bei ihm gewesen sei und erklärt habe:

Er – Dr. Schl. – habe gehört, daß personelle und organisatorische Änderungen im Staatsministerium der Finanzen anstünden. Wenn auch er davon betroffen sei und umgesetzt werde, sehe er darin einen Amtsmißbrauch; er werde sich an den Landtag wenden und dann – so ist mir das sinngemäß übermittelt worden – gingen Fälle hoch. Ich habe daraufhin telefonisch angeordnet, der zuständige Abteilungsleiter und der Personalreferent sollten Herrn Dr. Schl. anhören und klären, welche Fälle das seien und was Dr. Schl. auszusetzen habe. Nach Rückkehr aus meinem Urlaub wolle ich sofort unterrichtet werden.

Diese Anhörung des Dr. Schl. fand noch am 11. August 1977 statt. Sie wurde von MD M. geleitet.

Als ich aus dem Urlaub zurückkam, habe ich aus den mir übergebenen Akten, insbesondere aus der Niederschrift über das Gespräch am 11. August 1977

entnommen, daß sich das Vorbringen von Dr. Schl. im wesentlichen gegen seinen Abteilungsleiter, MD M., richtete. Ich habe daraufhin im Gespräch mit Herrn Dr. Schl. am 25. August 1977 die Konsequenzen gezogen und Herrn Dr. Schl. erklärt, daß ich das Gespräch für gegenstandslos ansehe, und ihn aufgefordert, alles was er glaube vorbringen zu müssen, umfassend schriftlich niederzulegen; dann werde sein Vorbringen durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft. Das hat Herr Dr. Schl. in seinem 57seitigen Bericht vom 5. September 1977 getan, der dann dem Bayerischen Obersten Rechnungshof zur Prüfung übergeben wurde.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Am 11. August 1977.

Der in der Sitzung des Haushaltsausschusses genannte Termin (5. August 1977) war ein Versprecher.

2. Es gibt keinen schriftlichen Vermerk von Dr. B. über den genauen Inhalt des Telefongesprächs.

Aufgrund des Telefongesprächs war mir nicht deutlich erkennbar, daß das Vorbringen des Dr. Schl. vorwiegend aus Vorwürfen gegen die Amtsführung von MD M. bestand. Sonst hätte ich nicht angeordnet, daß MD M. dieses Gespräch führen soll.

3. Staatssekretär Meyer konnte von dem Inhalt des Telefongesprächs und von der bevorstehenden Anhörung nicht unterrichtet werden, da er zu diesem Zeitpunkt kurzfristig nicht erreichbar war.

4. Ja.

Die Teilnahme von MD M. und des Personalreferenten habe ich angeordnet. Die Herren Dr. B. und Dr. St. waren von MD M. gebeten worden, an dem Gespräch teilzunehmen.

5. Ja.

Im übrigen habe ich keine Einvernahme angeordnet, sondern gesagt, man solle Dr. Schl. anhören und klären, was vorliegt.

6. Ja.

Unter den Beteiligten bestand aber Einvernehmen, daß das Gespräch weitergeführt werden sollte.

7. Das Gespräch hätte sinnvollerweise von Anfang an nicht in dieser Form geführt werden sollen. Ich habe es deswegen auch für gegenstandslos erklärt und das den Betroffenen gesagt.

8. Ich nehme Bezug auf die Antwort zu Nr. 6.

9. Ich nehme Bezug auf meine bereits gegebenen Antworten. Es gibt zwei einschlägige Vermerke von Dr. B., die auch Herrn Dr. Schl. bekannt sind.

Der erste wurde am 11. August 1977 gefertigt und enthält einen Bericht über die Vorsprache des Dr. Schl. bei Dr. B. Dieser Vermerk enthält aber

nicht eine Niederschrift oder sonstige Darstellungen des Inhalts des Telefongesprächs. Im übrigen geht aus diesem Vermerk hervor, daß Dr. B. über Einzelheiten der Vorwürfe von Dr. Schl. nicht informiert war.

Es gibt noch einen 2. Vermerk des Herrn Dr. B., den er am 9. September 1977, also nach dem Telefongespräch, gefertigt hat. Darin wird in der Hauptsache festgestellt, daß Herr Dr. Schl. die Androhung mehrfach wiederholte, er werde sich bei Verweigerung eines Gespräches mit mir an den Landtag wenden und dann sei der nächste Untersuchungsausschuß fällig.

10. Die weiteren Gesprächsteilnehmer haben nicht bestätigen können, daß MD M. im Verlauf des Gesprächs alle zitierten kräftigen Formulierungen gebraucht hat; sie sind auch nicht in dem Protokoll enthalten. Es wurde allerdings bestätigt, daß gegen Ende des über 8stündigen Gesprächs sich die aufgestaute Spannung in einem scharfen Wortwechsel entlud. MD M. hat dabei nach seiner eigenen, von übrigen Gesprächsteilnehmern bestätigten Erklärung gesagt: Wenn Dr. Schl. in dieser Weise fortfahre, werfe er ihn hinaus.

Eine solche Äußerung muß im Zusammenhang mit den vorerst unbewiesenen Vorwürfen des Gesprächspartners gesehen werden. Bevor nicht der Prüfungsbericht des Obersten Rechnungshofs vorliegt und damit die sachliche Berechtigung oder Nichtberechtigung der von Dr. Schl. erhobenen Vorwürfe festgestellt ist, kann ich keine isolierte Bewertung von verbal kräftigen Formulierungen vornehmen.

VI.

Die schriftliche Anfrage betreffend Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs bei bayerischen Finanzämtern beantworte ich wie folgt:

1. Gemeint ist wohl das Schreiben des Bundesrechnungshofs vom 25. Februar 1977, das am 2. März 1977 beim Staatsministerium der Finanzen einging. Es handelt sich um ein an Staatsminister a. D. Dr. Huber gerichtetes privatdienstliches Schreiben des Präsidenten des Bundesrechnungshofs. Die Beantwortung war daher dem Staatsminister vorbehalten. Sie hat sich durch den Ministerwechsel im Mai 1977 verzögert.
2. In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestags vom 28. September 1977 hat der Präsident des Bundesrechnungshofs darauf hingewiesen, daß das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs bei Landesbehörden schon verschiedentlich – von anderen Ländern und anderen Verwaltungsbereichen – bestritten wurde. Das Staatsministerium der Finanzen wurde nach einer Prüfung eines bayerischen Finanzamts durch den Bundesrechnungshof erstmals mit Schreiben vom 22. Juli 1976 unmittelbar zur Stellungnahme aufgefordert. In diesem Zusam-

menhang sah es sich veranlaßt, den Bundesrechnungshof um Auskunft über den Umfang seines Prüfungsrechts zu ersuchen.

Bei meinem Gespräch mit dem Präsidenten des Bundesrechnungshofs am 15. September 1977 kamen wir überein, daß das in den sogenannten Trierer Empfehlungen, einer Vereinbarung zwischen den Rechnungshöfen des Bundes und der Länder, geregelte Verfahren – unabhängig von der verfassungsrechtlichen Problematik – auch für die Prüfungen des Bundesrechnungshofs bei bayerischen Finanzämtern eine praktikable und akzeptable Lösung darstellt. Im einzelnen bedeutet dies, wie auch der Präsident des Bundesrechnungshofs vor dem Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestags ausgeführt hat, daß der Bundesrechnungshof nur gleichzeitig mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof an bayerischen Finanzämtern prüfen wird, wobei beide Rechnungshöfe die Prüfungsfelder absprachegemäß aufteilen.

3. Das Staatsministerium der Finanzen hat zu den Prüfungsfeststellungen des Bundesrechnungshofs, soweit sie das Ministerium selbst betreffen, in den Schreiben vom 22. Oktober 1976 und 29. Oktober 1977 ausführlich Stellung genommen. Der Bundesrechnungshof hat zugesagt, seine Prüfungsfeststellungen insoweit bis Ende dieses Jahres abzuschließen.

Mittlerweile hat das Staatsministerium der Finanzen es übernommen, auch zu den Prüfungsfeststellungen Stellung zu nehmen, die sich ausschließlich auf Finanzämter beziehen. Insoweit wird sich das Verfahren noch bis in das Frühjahr nächsten Jahres hinziehen.

4. Der Bundesrechnungshof leitet seine abschließenden Prüfungsfeststellungen an das Bundesfinanzministerium. Das Staatsministerium der Finanzen erhält davon Abdruck. Der Landtag wird unterrichtet, soweit das Steuergeheimnis es erlaubt.
5. Die Anzeige wurde mit Schreiben vom 5. Oktober erstattet. Ihr Eingang wurde von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I mit Schreiben vom 10. Oktober 1977 bestätigt.

VII.

Die schriftliche Anfrage betreffend Gespräch zwischen dem Herrn Staatsminister der Finanzen und Herrn Dr. Schl. am 3. Oktober 1977 beantworte ich wie folgt:

1. Ja.
2. Am 29. September 1977.
3. Nein.
4. Notar G. ist, soweit dies festgestellt werden konnte, für die zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen gehörende staatliche

Liegenschaftsverwaltung bisher nicht als beurkundender Notar tätig gewesen.

Die Finanzverwaltung überläßt im übrigen bei zu beurkundenden Rechtsgeschäften die Auswahl des Notars grundsätzlich dem Vertragspartner. Wird von diesem kein Notar bestimmt, wählt die vertragschließende Behörde, in der Regel die Bezirksfinanzdirektion, den Notar aus. Das Staatsministerium der Finanzen nimmt auf diese Auswahl keinen Einfluß.

Über Beurkundungstätigkeiten des Herrn Notars G. in anderen Geschäftsbereichen habe ich keine Kenntnis.

5. Nein, es sei denn, Herr Dr. Schl. hätte auch allein darum gebeten.
6. Der Verdacht von Dienstvergehen gründet sich auf die Art und Weise, sowie auf die Form des Vorgehens von Dr. Schl.

Es war eine nachgeordnete Dienststelle in München erwogen worden.

7. Spekulationen hierüber sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht.

VIII.

Zur schriftlichen Anfrage betreffend Vorwürfe von RD Dr. Schl. gegen die Amtsführung von MD M. (Notiz über das Gespräch vom 25. August 1977) nehme ich wie folgt Stellung:

Ich habe zu meinem Gespräch mit Dr. Schl. am 25. August 1977, an dem auch Herr Staatssekretär Meyer und der Leiter der Personalabteilung teilnahmen, keinen Protokollführer hinzugezogen; es ist auch kein Aktenvermerk gefertigt worden. Es ist weder üblich noch geboten, daß ich jedes meiner Gespräche mit Beamten meines Ministeriums protokollieren oder sonstwie aufzeichnen lasse.

Ich schließe nicht aus, daß sich einer der Gesprächsteilnehmer zur persönlichen Verwendung handschriftliche Notizen gemacht hat. Solche als persönliche Erinnerungstütze gedachten Notizen liegen mir nicht vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Streibl
Staatsminister